

schufes ernannt, während die übrigen lediglich durch das Vertrauen des Kaisers berufen werden. Der Staatsrat beugtacht Gesetzentwürfe, allgemeine zur Ausführung von Gesetzen zu erlassende Verordnungen und endlich andere Angelegenheiten, die ihm zu diesem Zweck übertragen werden. Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrat auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

Das Budgetrecht und das Recht der Zustimmung bei Ausübung der Gesetzgebung (siehe jedoch oben Sp. 1577) sind dem Landesausschuß gewährt, welcher aus 58 Mitgliedern besteht. Von diesen werden 34 durch die Bezirksräthe (10 in Ober-, 13 in Unterelsaß und 11 in Lothringen), 4 von den Gemeindevätern der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar und 20 durch Wahlmänner aus den Gemeindevätern in den Landkreisen auf drei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren ist geheim und indirekt; zum Abgeordneten ist wählbar, wer das aktive Gemeindevahlrecht besitzt, 30 Jahre alt ist und in dem Bezirk seinen Wohnsitz hat. Die Sitzungen des Landesausschusses waren ursprünglich geheim, sind aber seit dem 1. März 1882 öffentlich. Die Amtssprache ist von demselben Zeitpunkt ab deutsch (Gesetz vom 23. Mai 1881); Mitgliedern, welche der hiesigen Sprache nicht mächtig sind, ist das Verlesen aufgeschriebener Akten gestattet. Die Mitglieder haben einen Eid (Eidform der Verfassung und Treue dem Kaiser) zu leisten; sie wählen ihre Präsidenten selbst und belegen Logen (20 A) und Reihesitze (nach den Sätzen für die Beamten 1. Klasse). — Der Kaiser kann den Landesausschuß vertragen und auflösen; seine Auflösung zieht auch die der Bezirksräthe nach sich. Die Kreisräthe zu den Bezirksräthen haben in einem solchen Fall innerhalb dreier Monate, die für den Landesausschuß innerhalb sechs Monaten vom Tage der Auflösungsanordnung an stattzufinden. Der Landesausschuß hat auch das Recht, innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Zum Zweck der innern Verwaltung zerfällt das Reichsland in drei Bezirke: Unterelsaß (Straßburg), Oberelsaß (Colmar) und Lothringen (Metz) mit je einem Bezirkspräsidenten. Derselbe ist der eigentliche Träger der innern Verwaltung, er ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, soweit sie nicht durch Sonderbefugnisse andern Behörden übertragen sind. Seiner Leitung und Beaufsichtigung unterliegt namentlich die Gemeindevormalung, das Elementarschulwesen, die öffentliche Gesundheits- und Armenpflege, die Forst- und Landbauverwaltung, die Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft sowie die Handhabung der Landpolizei. Dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind die Verwaltung des Bergwesens, der Steuern, des höheren Unterrichtswesens und die Wasserbauverwaltung. Zur Ausübung seiner Tätigkeit sind dem

Bezirkspräsidenten eine Reihe von Regierungs-, Schul-, Bau- und Rechtsräthen beigegeben. Für die Ausübung der Verwaltungsgewaltbarkeit besteht ein „Bezirksrat“, der sich aus drei Mitgliedern des Bezirkspräsidiums zusammensetzt. Gegen dessen Entscheidung steht ein Rekurs an den „Kaiserlichen Rat“ zu, der aus einem besonders Vorstand und acht Mitgliedern des Ministeriums gebildet wird.

Die Bezirke zerfallen in Kreise (im ganzen 23), diese wieder in Kantone. An der Spitze der Kreise stehen Kreisdirektoren, deren Befugnisse in den beiden Stadtkreisen Straßburg und Metz von den Bezirkspräsidenten wahrgenommen werden. Die Kreisdirektoren führen die Aufsicht über die Gemeinden, insbesondere über deren Vermögensverwaltung, und liegt ihnen die Wahrung der Interessen der Volkswirtschaft ob. Den Kreisdirektoren stehen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bezirksräthe Kreistage zur Seite, deren Mitglieder wie die der Bezirksräthe gewählt werden. Doch sind die Kreise keine Selbstverwaltungsglieder, sondern nur Verwaltungsbezirke ohne juristische Persönlichkeit. Zu Ermittlungen und zur Ausführung seiner Verfügungen stehen dem Kreisdirektor die Polizeibehörde und die Gendarmerie zur Verfügung. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung steht im allgemeinen der Ortspolizei zu; Straßburg, Metz und Mülhausen haben Landestabpolizei unter einem Polizeidirektor (in Mülhausen versteht diese Funktion der Kreisdirektor). Die Überwachung der Eisenbahnregulativen liegt besonders Grenzpolizeikommissaren ob. — Die Kantone sind aus der französischen Zeit als Unterabteilungen der Kreise beibehalten worden; sie bilden aber weder einen staatlichen noch kommunalen Verwaltungsbezirk; nur insofern kommen sie in Betracht, als sie für die Bezirksräthe je einen Vertreter in direkter allgemeiner Wahl wählen. Auch werden Kantonalärzte, die aber nicht Beamte sind, vertraglich angestellt und nöthigenfalls besondere Kantonalgesundheitskommissionen gebildet.

Die Eisenbahnen, die im Eigentum des Reichs stehen, sind dem Reichskamt für die Verwaltung der Reichsbahnen in Berlin unterstellt. In Straßburg befindet sich eine Generaldirektion der Reichseisenbahnen. Zu deren Beratung in wichtigen wirtschaftlichen Fragen besteht ein Eisenbahnrat.

Die elsäß-lothringischen Landesbeamten gehören nicht zu den eigentlichen Reichsbeamten; sie werden zwar vom Kaiser bzw. Statthalter ernannt, aber der Kaiser erscheint ihnen gegenüber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Landesherr; auch werden sie nicht als Reichs-, sondern als Landesmitteleinbeholdet.

Kommunalverbände mit dem Recht der Selbstverwaltung sind die Gemeinden und die Bezirke. Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde besteht nicht; doch haben die Gemeinden mit 25 000 Einwohnern und die ihnen gleichgestellten einige Vorrechte. Die Gemein-